

# Meister & Partner

Roland Meister, Frank Stierlin, Frank Jasenski,  
Peter Weispfenning, Yener Sözen, Peter Klusmann  
Rechtsanwälte

03. Februar 2020

## Pressemitteilung

**Prozess gegen Faruk P. vor dem Landgericht Essen**

**Der Messerattentäter stieß zirka 25 x brutal auf „Seda“ ein**

### **Heute war „Tag der Nebenklägerin“ („Seda“)**

Im Prozess vor dem Landgericht Essen gegen Faruk P. wegen Stalkings und der versuchten Tötung von „Seda“, einer 32-jährigen Frau aus Gelsenkirchen, berichtete heute zunächst die Gerichtsmedizinerin. Es wurde zirka 25 x auf den ganzen Körper von „Seda“ mit „*hoher Intensität*“ eingestochen. Ohne sofortige ärztliche Behandlung wäre sie zweifellos gestorben.

Im Mittelpunkt standen heute die Anträge der Anwälte der Nebenklägerin, Rechtsanwälte Frank Jasenski und Peter Weispfenning.

Rechtsanwalt Frank Jasenski regte dringend an, dass das Gericht dem Angeklagten einen „*rechtlichen Hinweis*“ gibt, dass auch eine Verurteilung wegen versuchten Mordes und nicht nur wegen Totschlags in Betracht kommt. Er wies darauf hin, dass insbesondere das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe anzunehmen ist. *„Diese Motivation, die dem Messerangriff vom 22.06.2019 zugrunde liegt, entspricht einem Frauenbild des Angeklagten, das Frauen degradiert oder, bei Zurückweisung, zum Objekt der eigenen Gekränktheit oder des Hasses. Die Vorstellung, eine Frau einzig und allein aus diesem Grunde schon zuvor zigfach mit dem Mord bedrohen zu dürfen und dies dann auch in die Tat umzusetzen, ist auf als unterster Stufe stehend anzusehen und erfüllt das Mordmerkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe...“*

Rechtsanwalt Peter Weispfenning legte dar, dass die Rechtsprechung auch die in Deutschland seit dem 12.02.2018 gültige „**Istanbul-Konvention**“ zum Schutz der Frauenrechte beachten muss, wonach die Rechtsprechung Besitzansprüche an Frauen als strafverschärfend berücksichtigen soll.

Das Gericht kam dieser Anregung „auf dem jetzigen Stand“ nicht nach, da es bislang davon ausgeht, dass der Angeklagte aufgrund einer psychischen Erkrankung schuldunfähig ist.

In einem ausführlichen Antrag ging Rechtsanwalt Peter Weispfenning darauf ein, dass aber ein neues psychiatrisches Gutachten des Angeklagten notwendig ist. Gerügt wurden schwere handwerkliche Mängel, so wurden die Befunde eines Facharztes, der den Angeklagten von 2013 bis 2018 behandelte, vollständig ignoriert. Auch die Diagnose der Gutachterin wurde nicht zweifelsfrei belegt, da die angeführten Symptome nicht spezifisch schizophren sind. Gerügt wurde insbesondere: *„Das angegriffene Gutachten folgt von vornherein im Wesentlichen dem Narrativ des Angeklagten. Seine Aussage gegenüber der Polizei kurz nach der Tat, er sei schizophren, wird nicht kritisch hinterfragt, inwieweit darin nicht eine geschickte Rechtfertigung liegen könne. Das Gutachten ist voreingenommen. So sind viele Verhaltensweisen und Rechtfertigungen des Angeklagten demgegenüber in Wahrheit*

*typisch für boshafte männliche Stalker gegenüber Frauen. Dass dieser mit Hass auf die Zurückweisung durch meine Mandantin reagierte, wird ohne jede Darlegung als ‚krankhaft übersteigert‘ und ‚eingebunden in die psychische Erkrankung‘ eingestuft. Das ist eine sehr bequeme Analyse, die die jahrelange anhaltende frauenfeindliche Denk- und Handlungsweise des Angeklagten völlig missachtet. Es ist geradezu typisch für solche Stalkingfälle, dass der Mann die Ablehnung seiner Allmachtsansprüche als Angriff auf sein (männliches) Ego auffasst. Dass der Angeklagte psychisch erkrankt sein mag, sei nicht bestritten. Inwieweit diese Erkrankung kausal für seine Tat – noch dazu allein kausal – gewesen sein soll, belegt das Gutachten nicht. Die im Gutachten beschriebenen Verhaltensweisen des Angeklagten sind – teils typisches – Täterverhalten eines schuldfähigen Stalkers.“*

Über diesen Antrag und zwei weitere Beweisanträge muss das Landgericht noch entscheiden.

Die Verhandlung wird fortgesetzt am kommenden Mittwoch, 12.02.2020, 09:15 Uhr. Vorsorglich wurden auch bereits zwei weitere Termin vereinbart.

Unsere Kanzlei sieht es im Sinne des Opferschutzes als wichtig an, dass der Prozess fortgesetzt wird und nicht auf einer fragwürdigen Grundlage zu einem vordergründigen Ende gebracht wurde.